



**Verordnung über eine Änderung der Kanalisationsabgabensätze
der Gemeinde Laterns**
Kanalgebührenverordnung

Die Gemeindevertretung von Laterns hat mit Beschluss vom 16.12.2015 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, **LGBl.Nr. 5/1989** i.d.g.F. verordnet, die wie folgt zu ändern:

§ 1
Beitragssatz

Der Beitragssatz gem. § 10 Abs. 2 der Kanalordnung wird mit **€ 39,00** festgesetzt. Dies sind 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2
Gebührensatz

- 1) Der Gebührensatz gem. § 17 der Kanalordnung beträgt
pro m³ Abwasser € **2,65**

- 2) Jauche - Entsorgung bei der ARA - Mühle von häuslichen Klärgruben (für jene die noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind)
pro m³ Abwasser, der zur ARA Laterns gebracht wird € **19,00**

**In diesen Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit
10 % enthalten.**

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft

An der Amtstafel:
angeschlagen am : -----
abgenommen am :

Der Bürgermeister:


Ing. Heinz Ludescher

